

Zur Historie und Zukunft der Meinungsfreiheit. Der dauernde Kampf um ein bewegtes Gut

Christian Lewke

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Offener Kulturaustausch in der Frühgeschichte und Meinungsfreiheit in der Antike
- III. Mittelalter und Neuzeit
- IV. Revolutionäre Postulate
- V. Aktuelle Anfechtungen
- VI. Resümee

I. Einleitung

Nachdem die Öffnung Osteuropas um das Jahr 1990 herum die Möglichkeit der universalen Verwirklichung eines aufklärerischen Kommunikationsideals suggeriert hatte, zeigt ein Blick nach Ost wie West, dass sich die Gegenwart vom Desiderat einer aufgeklärten Öffentlichkeit immer weiter zu entfernen scheint. Gleichschaltung und Entmachtung der Medien auf der einen, Verächtlichmachung objektiver Berichterstattung („Lügenpresse“) und das Herstellen von Scheinwahrheiten („Fake news“) auf der anderen Seite gefährden die Hoffnung des klassischen Liberalismus auf eine informierte und kritische gesellschaftliche Öffentlichkeit und damit langfristig das „Projekt der Moderne“,¹ die Schaffung einer aufgeklärten Gesellschaft, d. h. die Erschließung der Welt mit den Mitteln des Verstandes, was den Kampf gegen Vorurteile, die Hinwendung zu den Wissenschaften, eine rationale Lebensführung, Demokratie, Wahrung der Menschenrechte, Toleranz, Emanzipation, Bildung und das Gemeinwohl als Staatspflicht miteinschließt.²

Dabei ist der Gedanke offenen geistigen Austausches in einer Gesellschaft so uralt wie die Menschheit selbst. Klassischerweise wird das Gut der „Meinungsfreiheit“ den Postulaten der klassisch-liberalen Freiheitsbewegung des 18. Jahrhunderts zugeschrieben.³ Tatsächlich stammen aus dieser Zeit die ersten verfassungsrechtlich verbrieften Garantien freier Meinungs- und Redefreiheit. Wenn jedoch quasi der Beginn der Geschichte der Meinungsfreiheit auf das späte 18. oder zumindest das 17. Jahrhundert gelegt wird – als frühestes Postulat nach Redefreiheit wird etwa als Quelle ein Text Spinozas aus dem Jahr 1670 angegeben⁴ –, so verstellt dies zum einen den Blick dafür, dass der Gedanke der Meinungsfreiheit – wenn auch nicht als verfassungsmäßig ausdrücklich garantiertes Recht, aber doch als gelebte Praxis – sehr viel älter ist und letztlich der menschlichen Kultur – zumindest als stets auch angefochtene „Idee“ – immanent und wesenseigen sein dürfte. Zum anderen birgt die verknäppte Deutung der Geschichte der Meinungsfreiheit und die Reduktion auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum von kaum zweieinhalb Jahrhunderten in sich die Gefahr, Meinungsfreiheit nicht als Regelfall menschlicher Kultur, sondern als zu begründenden historischen Ausnahmefall (mit entsprechenden psychologischen Gefährdungen für die Zukunft) wahrzunehmen.

1 Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II, Rn. 1.

2 Vgl. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Kosselleck, *Geschichtliche Grundbegriffe*, Band 1, 2004, S. 253, 275.

3 Peter Schiwy in: Wolfgang Büscher/Stefan Dittmer/ders., *Gewerblicher Rechtsschutz Urheberrecht Medienrecht*, 3. Aufl., Teil 2 Kap. 12, Rn. 11.

4 Baruch de Spinoza, *Tractatus Theologico-Politicus*, 1670, passim.

II. Offener Kulturaustausch in der Frühgeschichte und Meinungsfreiheit in der Antike

Wenngleich Aussagen über vor- und frühgeschichtliche Verhältnisse aufgrund des Fehlens komplexer schriftlicher Quellen zu einem gewissen Grad naturgemäß immer Spekulation bleiben müssen, gibt es doch zahlreiche Anhaltspunkte für eine gewisse Offenheit auch ur- und frühgeschichtlicher Kulturen. Bereits die frühesten Manifestationen menschlicher Kultur – Höhlenzeichnungen und früheste Kultgegenstände wie Frauenstatuetten etc. – lassen sich in ihrem gehäuftem Vorkommen als Ausdruck früher Toleranz deuten.⁵ Bereits das Neolithikum verfügte über ein ausgeprägtes Kommunikationsgeflecht, in dem Austausch über Kulturtechniken wie Ackerbau und Viehzucht, Besorgung von Rohstoffen und nicht zuletzt religiöse Topoi (etwa durch Wanderprediger) betrieben wurde.⁶ Die Verbreitung bestimmter übereinstimmender Bestattungsriten und angewandter Kunstformen etwa in weiten Teilen West- und Nordeuropas, sind anders als durch ein relativ großes Maß an geistigem Austausch mit anderen Populationsgruppen nicht erklärlich.⁷ Technisches Spezialwissen und Kulturtechniken konnten sich nur über ein überregional bestehendes Kommunikationsgeflecht verbreiten.⁸ Wenngleich dabei über die genauen Abläufe, in denen sich in der Vorzeit Kommunikation vollzog, nichts bekannt ist, liegt es damit auf der Hand, dass die jeweiligen Populationen Offenheit für Neues aufwiesen. Sie besaßen diese Offenheit, weil sie sie besitzen mussten, um besser überleben zu können. Bereits der steinzeitliche

Wildbeuter bedurfte des sprachlichen Austausches für eine erfolgreiche Jagdstrategie; ebenso konnte sich alle weitere menschliche Kultur – Malerei, Kunst, technisches Wissen – nur mittels offener sprachlicher Kommunikation vollziehen.⁹ Stets war der Mensch auf geistigen Austausch zum Zwecke der Optimierung aller Lebensbereiche angewiesen, freier geistiger Austausch die Bedingung der Innovation.¹⁰ Entgegen verbreiteter Vorstellung war die Epoche menschlicher Vor- und Frühgeschichte somit trotz weitestgehend hierarchischer Strukturen und aller Vorsicht gegenüber Verallgemeinerungen eher nicht von Unterdrückung geistiger Innovation und Kritik geprägt. Bereits aus dem 2. und 3. Jahrtausend v. Chr. gibt es teilweise Hinweise auf Institutionen wie eine Wahl der Herrschenden durch das Volk oder eine beratende Ältestenversammlung.¹¹

Aus der darauffolgenden historischen Zeit, der Antike, kommt vor allem die athenische Demokratie der Idee einer offenen, Meinungsfreiheit zulassenden Gesellschaft recht nahe. Wichtige Entscheidungen der Gemeinschaft wurden in der Volksversammlung, der *Ekklesia*, getroffen. Hierfür war die vorherige offene Aussprache auf dem Markt- bzw. Redeplatz, der *Agora*, erforderlich, auf dem die gegenseitigen Argumente angehört wurden. Spätestens mit den Reformen des Kleisthenes (508/507 v. Chr.) wurde das Recht des Einzelnen (indes lediglich des mit vollen Bürgerrechten ausgestatteten Mannes) festgeschrieben, seine Meinung und seinen Standpunkt zu bekunden und in der Volksversammlung Vorschläge zu machen (sog. *Isegorie*) und die Freiheit zu genießen, „zu sagen, was einem beliebt“ (sog. *Parrhesia*).¹² Wenngleich Redefreiheit nicht – wie ja aber auch nicht unter dem Grundgesetz – „schrakenlos“ gewährleistet war und sich der attische Bürger mit seiner freien Rede auch zuweilen in Lebensgefahr

5 Vgl. Hermann Parzinger, *Die Kinder des Prometheus*, 4. Aufl. 2015, S. 88.

6 Hermann Müller-Karpe, *Zur frühen Menschheitsgeschichte*, in: *Sitzungsberichte der wissenschaftlichen Gesellschaft an der J.W. Goethe-Universität Frankfurt a. M.*, Band XXXVII, Nr. 1, S. 5–18 (S. 7, 9).

7 Stuart Piggott, *Vorgeschichte Europas: vom Nomadentum zur Hochkultur*, 1972, S. 101.

8 Hermann Parzinger in: Akira Iriye/Jürgen Osterhammel (Hg.), *Geschichte der Welt – Die Welt vor 600, Frühe Zivilisationen*, 2017, S. 198.

9 Parzinger (Fn. 8), S. 56, 143.

10 Parzinger (Fn. 8), S. 107.

11 Piggott (Fn. 7), S. 81.

12 *Tuttu Tarkiaainen*, *Die athenische Demokratie*, 1966, S. 331.

bringen konnte, wenn er z. B. andere in ihrer Ehre beleidigte, die Existenz der Götter anzweifelte, indem er sich mit Astronomie beschäftigte¹³ oder – wie der zum Tode verurteilte Sokrates – „die Jugend verdarb“, so war die Redefreiheit im antiken Athen ein durchaus grundsätzlich akzeptierter Wert; umgekehrt wurde luzide erkannt, dass „die Furcht“ (vor Verfolgung aufgrund des Gebrauchs des freien Wortes) „die Stadt ihrer Ratgeber beraube“ (Diodotos).¹⁴ Allgemein herrschte – allen Anfechtungen zum Trotz, auch den Athenern war das zeitweilige Phänomen der Tyrannis nicht fremd¹⁵ – ein verhältnismäßig liberales Klima der Toleranz und Offenheit: Es wurden Komödien gegeben, in denen der Rat, die Gerichte und andere Staatseinrichtungen lächerlich gemacht wurden.¹⁶ Das *Symposion*, ursprünglich ein ausschweifendes Trinkgelage, wurde zum Ort ästhetischer und literarischer Kommunikation.¹⁷ Es fand intensive kulturelle Kommunikation statt, insbesondere auf dem Gebiet der Literatur bzw. Dichtkunst (Ilias, Odyssee).¹⁸ Allgemein herrschte ein reger Austausch von Wissen zu Fragen des Städtebaus, der Seewege, der Architektur oder der Landvermessung vor,¹⁹ schließlich auch zur richtigen Konzeption von Regeln und Normen für das soziale Zusammenleben und zum angemessenen Umgang mit Konflikten. Letzteres war der Grund, warum die athenische Polis insbesondere auch Krisenphänomene besser bewältigen konnte.²⁰ Letztlich mündete die Atmosphäre der Offenheit in die philosophischen Schulen des 6. Jahrhunderts, die sich um ein Nachdenken über eine gerechte Ordnung

und die Suche nach Wahrheit bemühten²¹ und damit die spätere christliche Theologie erst ermöglichten.²² Bemerkenswert dabei ist, dass das athenische Modell der Polis bis ans Ende des 6. Jahrhunderts nach und nach in Form kolonieähnlicher Neugründungen über den gesamten Mittelmeerraum und bis ans Schwarze Meer und in den kleinasiatischen Raum expandierte. Gegenüber der durch starre Befehlsstrukturen gekennzeichneten und im Orient vorherrschenden Herrschaftsform der Tyrannis²³ setzte sie sich damit als mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattetes, partizipatives und damit flexibleres Staatsmodell durch.²⁴ Mag der einzelne Athener somit noch keine subjektive Vorstellung von einem ihm als Individuum zustehenden (und etwa in seiner Menschenwürde wurzelnden) Rederecht empfunden haben – jenes in der Agora wird der Athener als Recht dem Staate dienlich zu sein²⁵ und somit in den Worten des Bundesverfassungsgerichts als quasi eine frühe Form „dienender Freiheit“ empfunden haben –, lässt sich somit doch festhalten, dass mit dem athenischen Gesellschaftsmodell Meinungs- und Redefreiheit zu einem großen Teil faktisch gelebt wurde.

Das griechische, liberale Staatsmodell setzte sich in der römischen *Civitas* fort, die in ihren Strukturen der griechischen Polis ähnelte.²⁶ Die römische Republik kannte ebenso wie die griechische Polis den Entscheid per Abstimmung, die durch vorheriges öffentliches Beraten in der Volksversammlung geprägt war.²⁷ Mochten das Anstimmen eines Spottgedichts über einen anderen Bürger

13 Tarkiainen (Fn. 12), S. 336f.

14 Tarkiainen (Fn. 12) S. 335.

15 Hans-Joachim Gehrke, Die Welt der klassischen Antike in: Akira Iriye/Jürgen Osterhammel (Hrsg.), Geschichte der Welt – Die Welt vor 600, Frühe Zivilisationen, 2017, S. 437.

16 Tarkiainen (Fn. 12), S. 348.

17 Gehrke (Fn. 15), S. 435.

18 Gehrke (Fn. 15), S. 517ff.

19 Gehrke (Fn. 15), S. 443.

20 Gehrke (Fn. 15), S. 443.

21 Parzinger (Fn. 8), S. 443.

22 Gehrke (Fn. 15), S. 524.

23 Hans-Joachim Gehrke, Die Funktion des Rechts in den antiken Stadtstaaten in: Thorsten Moos/Magnus Schlette/Hans Diefenbacher (Hrsg.), Das Recht im Blick der anderen, S. 11–25 (S. 12).

24 Gehrke (Fn. 23), S. 17.

25 Gilbert-Hanno Gornig, Äußerungsfreiheit und Informationsfreiheit als Menschenrechte, 1988, S. 57.

26 Gehrke (Fn. 23), S. 11.

27 Gehrke (Fn. 15), S. 489, 495.

oder das Verfassen eines Schmähdgedichts auch Verfehlungen darstellen, die einem vorlauten Römer die Todesstrafe einbringen konnten²⁸, herrschte doch im Großen und Ganzen ein Klima geistiger Toleranz und Offenheit. Auch im antiken Rom war die Redefreiheit ein zwar wohl nicht ausdrücklich verbürgter, wenngleich grundsätzlich gelebter Wert. Dies galt ohnehin für die Volksversammlung zu den frühen Zeiten der römischen Republik, aber beispielsweise existierte auch ein ausgeprägtes Verlagswesen, das einen regen geistigen Austausch ermöglichte, der allenfalls in Ausnahmefällen obrigkeitliches Einschreiten auf den Plan rief.²⁹ Von einem relativ liberalen Klima geistigen Austausches zeugen auch etwa die verschiedenen, häufig anzüglichen graffitähnlichen Inschriften an den Hauswänden des antiken Pompeji, die in einer streng reglementierten Gesellschaft so sicher nicht denkbar gewesen wären. „Ich bewundere dich, Wand, dass Du noch nicht eingestürzt bist, obwohl du das Gekritzel so vieler Leute ertragen musst.“, bemerkt ein antiker Schreiber ironisch und zeugt so von einem Klima grundsätzlicher geistiger Toleranz. Selbst von Kaiser Tiberius ist der Anspruch überliefert, dass es in einem freien Gemeinwesen freie Rede und freien Geist geben müsse. Tacitus weist darauf hin, dass „die Wahrheit sich nicht dauerhaft unterdrücken lasse“ und dass „die Unterdrückten den Unterdrückten zu nur noch mehr Ruhm verhelfen würden“.³⁰ Auch soll das Volk während der Spiele das Recht gehabt haben, Bitten an den Kaiser zu richten, also Missstände offen anzusprechen.³¹

Allerdings änderte sich das Klima geistiger Toleranz allmählich. Das Ende der römischen Republik und der Anbeginn des Kaisertums 27 v. Chr. hatten bereits den richtigen Nährboden für die Möglichkeit der Unterdrückung geschaffen. Verstärkte

soziale Ungleichheiten und daraus resultierende persönliche Abhängigkeiten hatten die Fähigkeit zum Konsens verloren gehen lassen und das Kaisertum erst ermöglicht.³² Diese Abhängigkeiten verstärkten sich noch (insb. unter den Soldatenkaisern) und begünstigten ein Klima des Misstrauens und des egoistischen Machtstrebens.³³ Unter Tiberius, spätestens aber unter Caligula, herrschte selbst unter den Senatoren die pure Angst und kaum jemand wagte es noch, Kritik an den kaiserlichen Vorgaben zu üben.³⁴ Konflikte zwischen Kaiser und Senat (d.h. den Vertretern der ersten Familien Roms) wurden nicht selten mit der Ermordung des Cäsaren gelöst, doch gesellschaftliche Probleme nicht angegangen. Doch erst das Aufkommen und Erstarken der christlichen Religion mit ihrem Absolutheitsanspruch an *den einen* Gott und *die eine* religiöse Lehre und ihrem Missionsgebot beseitigte das Klima der Toleranz endgültig. Die seitens der Kaiser zunächst weitgehend als Bedrohung wahrgenommene neue Religion wurde unterdrückt, die „Christenverfolgung“ begann. Sie setzte sich dennoch unter Kaiser Konstantin letztlich als Staatsreligion durch und reagierte ihrerseits konsequent mit Repression in Hinblick auf die alten, heidnischen Götter. Die traditionellen Theateraufführungen etwa, bei denen als frivol und sündhaft empfundene Geschichten vorgetragen und Nacktheit beinhaltende Sportwettkämpfe ausgetragen wurden, verschwanden aus dem öffentlichen Leben.³⁵ Es kam zu Beschränkungen gedanklichen Ausdrucks in Hinblick auf „unchristliche“ Ideen, was dazu führte, dass alte Texte zunächst nicht erneut kopiert und damit langfristig weitgehend dem Vergessen überlassen wurden (sog. „Bücherverlust der Spätantike“). Erst später begann man, antike Motive durch Umdeutung und Allegorisierung wieder aufzunehmen, sich mit dem Gehalt der antiken Lehren zu beschäftigen

28 Gornig (Fn. 25), S. 58.

29 Franz Wieacker, Römische Rechtsgeschichte 1988, S. 63 ff.

30 Gornig (Fn. 25), S. 59.

31 Gehrke (Fn. 15), S. 555.

32 Ebd., S. 534, 546.

33 Ebd., S. 542 ff.

34 Ebd., S. 565.

35 Ebd., S. 583 f.

und alte Bücher in den klösterlichen Skriptorien durch Abschriften vor dem Untergang zu bewahren.³⁶

Schließlich ging das weströmische Reich unter, im Inneren durch eine Reihe von Bürgerkriegen und ewigen Konflikten zerrüttet, nach außen angreifbar geworden. Gerade in den krisenhaften Zeiten der Völkerwanderung, in denen das Römische Reich des geistigen Austausches, der Diskussion, verstärkt bedurft hätte, wurde damit der geistige Diskurs der antiken Gesellschaft besonders beschränkt, was zu ihrem Niedergang mit beigetragen hat. Letztlich dürfte die Unfähigkeit des (west-)römischen Reiches, angemessen auf die im 5. Jahrhundert eintretenden Bedrohungen zu reagieren, damit bereits mit dem Verlust der Konsens- und Dialogfähigkeit der römischen Gesellschaft zum Ende der römischen Republik angelegt gewesen sein.³⁷

III. Mittelalter und Neuzeit

Auf den Untergang des weströmischen Reiches folgten Jahrhunderte des Beschränkens von freier Meinungsäußerung im Namen der christlichen Religion während des Mittelalters. Innovation wurde konsequent unterbunden, es galt der Grundsatz der römischen Kirche „*Nihil innovetur nisi quod traditum est*“.³⁸ (Es darf nichts Neues eingeführt werden, was gegen die Tradition gerichtet ist). Die Kirche verstand sich als Instanz, die in besonderer Weise der Reinhaltung des Glaubens und der christlichen Sitten verpflichtet war.³⁹

Mit äußerster Brutalität wurde die von der offiziellen Kirchenmeinung abweichende,

häretische Rede vor allem ab dem 12. Jahrhundert (das Jahr 1184, aber auch 1231 werden häufig als Anbeginn der faktischen „Inquisition“ – formal gesehen entstand diese erst später, nämlich 1542 – genannt)⁴⁰ als Reaktion auf zu diesen Zeiten vermehrt auftretende heterodoxe Ansichten bekämpft. Namentlich die Katharer wurden bekämpft, deren Attraktivität sich „aus dem Zustand der katholischen Kirche, ihrer Verweltlichung, dem Pfründenschacher, dem ausschweifenden Leben der Geistlichen“ erklärt.⁴¹ Wohlmeinende Reformatoren wie John Wyclif wurden geächtet und zu Ketzern erklärt, jegliche Kritik als Häresie verworfen.⁴² Der entsprechende Umgang mit Dissentierenden und die Unfähigkeit der katholischen Kirche, systemische Inkonsistenzen durch Reformen anzugehen, führten schließlich – neben weiteren Faktoren – zur Krise der katholischen Kirche und mündeten schließlich in die Reformation und damit in den faktischen Verlust des Absolutheitsanspruchs kirchlicher Instanzen.⁴³ Ketzer wurden dennoch weiter bis in das 17. und 18. Jahrhundert hinein verfolgt. So konnte der Aufruf zu Toleranz gegenüber Juden und Muslimen noch im Jahr 1580 den Tod auf dem Scheiterhaufen bedeuten.⁴⁴

Quasi parallel zur protestantischen Kirchentrennung erlebte ab dem Jahr 1500 („Beginn der Neuzeit“) der geistige, länderüberspannende Austausch in Europa eine Renaissance, woran auch der um ca. 1450 eingeführte (und zum Teil zunächst verbotene⁴⁵) Buchdruck mit beweglichen Let-

36 Friedrich v. Bezold, *Das Fortleben der antiken Götter im mittelalterlichen Humanismus*, 1922, S. 15.

37 Gornig (Fn. 25), S. 59.

38 Klaus E. Müller, *Die verewigte Gegenwart*, in: Jan Assmann/ders. (Hrsg.), *Der Ursprung der Geschichte*, 2005, S. 36.

39 Peter Segl, *Einrichtung und Wirkungsweise der Inquisitio Haereticae pravitatis im mittelalterlichen Europa*, in: ders. (Hrsg.), *Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter*, 1993, S. 1–38 (S. 9).

40 Segl (Fn. 39), S. 9, 15, 31.

41 Lothar Kolmer, „... ad terrorem multorum. Die Anfänge der Inquisition in Frankreich“, in: Peter Segl (Hrsg.), *Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter*, 1993, S. 77–102 (S. 78).

42 Dietmar Willoweit, *Meinungsfreiheit im Prozess der Staatswerdung*, in: Johannes Schwardtländer/Dietmar Willoweit, *Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA*, 1986, S. 105–119 (S. 108f.).

43 Heribert Müller, *Die kirchliche Krise des Spätmittelalters*, 2012, S. 3f.

44 Silvana Seidel Menchi, *Ketzerverfolgung im 16. und frühen 17. Jahrhundert*, 1992, S. X.

45 Wolfram Siemann, *Kommunikationsfreiheit in historischer Perspektive*, in: Johannes Schwardt-

tern einen großen Anteil hatte. Bücher, aber zunehmend auch Vorläufer der modernen Zeitschrift und sog. Flugschriften, nahmen unvermeidlich eine immer größer werdende Rolle im geistigen Diskurs ein. Wenngleich hier auch staatliche Restriktion ungeliebte Äußerungen zurückdrängte (Einführung des Index librorum prohibitorum der Katholischen Kirche 1559) und teilweise Flugschriften und Bücher selbst zum Instrumentarium staatlicher Propaganda wurden,⁴⁶ so führte ihre Verbreitung doch insgesamt zu einem freier und reger werdenden Diskurs und die in ihnen vertretenen Ansichten wurden von den Herrschenden durchaus respektiert und zuweilen auch gefürchtet.⁴⁷ Im Zuge der oder zeitgleich mit der Aufklärung fand ein immer intensiver werdender Austausch in Europa und nicht zuletzt ein wichtiger Technologie- und "Know-How"-Transfer statt, z. B. zu Fragen der Rohstoffnutzung, des Einsatzes von Kraftmaschinen oder der Landwirtschaft.⁴⁸ Die Wissenskulturen der einzelnen europäischen Länder tauschten sich aus und befruchteten sich gegenseitig (insb. durch die Gelehrten- oder Kavaliereise).⁴⁹ Europa profitierte insgesamt vom freien Austausch der Information.

Auch infolge einer verstärkten Rezeption fremder und antiker Kulturen (insb. der attischen) wurde dabei das Recht auf freie Rede vermehrt für die Gesellschaft des 17. und späterer Jahrhunderte „wiederent-

länder/Eibe Riedel, *Neue Medien und Meinungsfreiheit*, 1990, S. 11–26 (S. 15); Gornig (Fn. 25), S. 61.

46 Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, 2003, S. 395.

47 Georg Schmidt, *Das Reich und Europa in deutschsprachigen Flugschriften. Überlegungen zur rasonierenden Öffentlichkeit und politischen Kultur im 17. Jahrhundert*, in: Klaus Bußmann/Elke Anna Werner (Hrsg.), *Europa im 17. Jahrhundert. Ein politischer Mythos und seine Bilder*, Stuttgart 2004, S. 119–148.

48 Winfried Siebers, in: *Technologietransfer durch Reisen politischer Funktionsträger im 18. Jahrhundert*, in: Thomas Fuchs/Sven Trakulhun (Hrsg.), *Das eine Europa und die Vielfalt der Kulturen*, 2003, S. 83–106 (S. 86, 89).

49 Siebers (Fn. 49), S. 92.

deckt“.⁵⁰ Die englische Coffee-house-Kultur in London oder Oxford etwa kultivierte das Gespräch und den freien Gedankenaustausch der Bürger und die Kunst der öffentlichen Rede.⁵¹ Athen wurde zum soziokulturellen Vorbild im französischen «grand siècle».⁵²

IV. Revolutionäre Postulate

Schließlich fand der Gedanke freier Rede und freien Austauschs Eingang in die politischen Postulate der liberalen Bewegung des 18. Jahrhunderts. In den Art. X und XI der Declaration des droits de l'homme et du citoyen vom August 1789 (Französische Menschenrechtserklärung 1789)⁵³ heißt es:

Art. X. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.

Art. XI. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden und drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Zwar wurde in den nächsten Jahren des postrevolutionären Frankreich während der Jakobinerherrschaft die Meinungsfreiheit weder de facto geachtet, noch hatten die Artikel dauerhaften formalen Bestand.⁵⁴ Dennoch war mit der französischen Menschenrechtserklärung erstmals ein kodifiziertes individuelles Recht auf freie Meinungsäußerung aus der Taufe gehoben.

Ihm folgte wenige Jahre später das First Amendment zur Amerikanischen Verfassung vom 15. Dezember 1791:

50 Vgl. Christine Zabel, *Polis und Politesse – Der Diskurs über das antike Athen in England und Frankreich 1630–1760*, 2016, S. 260 ff.

51 Zabel (Fn. 50), a. a. O.

52 Ebd., S. 334.

53 Übersetzung nach Gornig (Fn. 25), S. 70.

54 Vgl. den Überblick bei Gornig (Fn. 25), S. 70 ff.

Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the *Government* for a redress of grievances.

Angestoßen durch die großen Deklarationen begann das Recht auf freie Meinungsäußerung sich in der zeitlichen Nachfolge allmählich allgemein durchzusetzen. Die Entwicklung in Deutschland verlief dabei zäh. Zwar wird in der deutschen Bundesakte von 1815 vollmundig eine Vereinbarung aller deutschen Staaten in der Bundesversammlung „über die Preßfreyheit“ angekündigt. Tatsächlich wird mit den „Karlsbader Beschlüssen“ durch das Preßgesetz vom 20. September 1819 eine unbeschränkte Zensur auf Bundesebene eingeführt und entgegenlaufendes, durch einzelne fortschrittliche Landesfürsten gewährtes Landesrecht außer Kraft gesetzt. Soweit während des Vormärz in einzelnen deutschen Landesverfassungen (z. B. in Sachsen, Bayern, Hessen und Baden) ein Recht auf Meinungs- oder Pressefreiheit verankert wird, gehen diese Vorschriften durch Maßnahmen des Bundes daher weitgehend ins Leere.⁵⁵

Am 3. März des Revolutionsjahres 1848 stellt es zwar die Bundesversammlung den einzelnen Bundesstaaten frei, die Zensur aufzuheben und am 27. Dezember 1848 wurde die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit⁵⁶ in § 143 der Paulskirchenverfassung verankert. Dort heißt es:

§ 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Die formale Verbürgung war indessen in der Praxis wenig wert. Weiterhin musste gefürchtet werden, dass die Inhalte z. B. von Zeitungen als „*staatsgefährlich, unsittlich oder irreligiös*“ beurteilt würden. Staatliche Repression richtete sich nun nicht mehr gegen Text und Buch, sondern kriminalisierte Autor, Herausgeber und Drucker und mancher Buchhändler der 1850er Jahre sehnte sich die Zeit von vor 1848 zurück.⁵⁷

In der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 fehlt abermals eine Verbürgung der Meinungs- und Pressefreiheit; die Pressefreiheit wird lediglich im Pressegesetz festgeschrieben und konnte somit jederzeit mit einfacher Mehrheit durch Reichstag und Bundesrat wieder aufgehoben werden.⁵⁸

Erst in der Verfassung der Weimarer Republik von 1919 findet sich die Meinungsfreiheit wieder. In Art. 118 der WRV heißt es:

Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Trotz des entschiedenen Wortlauts lief der Art. 118 WRV jedoch ins Leere, was an der Schwäche der Weimarer Verfassung lag,

55 Vgl. im Einzelnen Gornig (Fn. 25), S. 76 ff.

56 Ebd., S. 81.

57 Siemann (Fn. 45), S. 17.

58 Gornig (Fn. 25), S. 83.

dass Grundrechte durch Notverordnungen des Reichspräsidenten oder einfaches Gesetz aufgehoben oder eingeschränkt werden konnten. Faktische Beeinträchtigungen der freien Meinungsbildung, etwa durch einen übermächtigen Hugenberg-Konzern, kamen hinzu. Nach der Machtergreifung erließ Hitler unter dem perfiden Hinweis auf den Reichstagsbrand „Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, in dessen § 1 der Art. 118 WRV „bis auf weiteres“ außer Kraft gesetzt wurde. Die verfassungsrechtliche Garantie konnte daher das Erstarken der faschistischen Bewegung ebensowenig verhindern wie z. B. bereits zuvor der die Pressefreiheit verbürgende Art. 28 des Statuto Albertino in Italien; der vermittelte Schutz war formal zu schwach, der Gedanke der Meinungsfreiheit in den Köpfen zu unverfestigt. Es folgten zwölf Jahre der Erstickung jeglicher freien Meinungsäußerung und Informationsbeschaffung unter dem Korsett eines rigiden „Führerprinzips“, dessen Unfähigkeit zur Kritik (glücklicherweise) zum verhältnismäßig raschen Ende des Nazi-Regimes maßgeblich mit beigetragen hat.

V. Aktuelle Anfechtungen

Erst ab Ende des Zweiten Weltkrieges (in Westeuropa) bzw. ab dem Jahr 1990 (im bis dahin unter kommunistischer Herrschaft stehenden Osteuropa)⁵⁹ konnte sich die Meinungsfreiheit als verfassungsrechtliche Garantie formal wie real zunächst wieder durchsetzen. Neben dem Artikel 5 des Grundgesetzes ist sie in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 19 der UN-Menschenrechtscharta, Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und regelmäßig den nationalen Verfassungen verbürgt.

Indessen ist sie – vor allem in Gestalt der Massenmedien wie Zeitungen und Rundfunk – mit zunehmender staatlicher Repression bzw. Vereinnahmung vor allem in Osteuropa erneuten Bedrückungen ausgesetzt.⁶⁰

Aber auch in der westlichen Welt sieht sich die Meinungsfreiheit verschiedenen Anfechtungen ausgesetzt. Die Gefährdungen kommen dabei nicht wie in früheren Tagen in Gestalt der Zensur, der Beschlagnahme, des Berufsverbots oder der Inhaftierung daher. Die Bedrohungslage ist vielmehr eine subtilere. Sie erschließt sich, wenn man den universellen Gehalt der Meinungsfreiheit – etwa des Art. 5 Abs. 1 GG – in den Blick nimmt. Dieser schützt zwar vor allem das Recht, die eigene Meinung frei äußern und verbreiten zu können. Darüber hinaus umfasst eine nicht nur rein formal verstandene Meinungsfreiheit aber eben auch das Recht des Einzelnen, sich innerhalb eines diskursiven, unmanipulierten und von sachlichen Argumenten getragenen Prozesses frei eine Meinung bilden zu können.⁶¹ – Im Zusammenhang mit Wahlen wird dieser Schutz noch verstärkt durch Art. 38 GG, der ein Recht auf eine unbeeinflusste Wahlentscheidung vermittelt.⁶²

Nachdem das Internet zunächst mit Euphorie als neue Kommunikationsform aufgenommen wurde und als Hoffnungsträger der freien, weltweiten Rede erschien und angesichts des „free flow of information“ mithin das nahende Ende aller totalitären oder unterdrückerischen Regime verhieß,⁶³ machte die anfängliche Begeisterung schnell der Ernüchterung Platz. Tatsächlich eignet sich das Internet nicht nur zur Übermittlung von – wie auch immer gear-

59 Vgl. hierzu Klaus Westen, Die real existierende Meinungsfreiheit im real existierenden Sozialismus, in: Johannes Schwarztländer/Dietmar Willoweit (Hrsg.), Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA, 1986, S. 247–274.

60 Vgl. Tagesspiegel vom 3.1.2018, <https://www.tagesspiegel.de/politik/von-polen-bis-ungarn-warum-geraet-in-osteuropa-der-rechtsstaat-unter-druck/20800800.html> (besucht am 27. Juli 2018).

61 Vgl. Schulze-Fielitz (Fn. 1), Art. 5, Rn. 24.

62 BVerfGE 66, 369, 380; Sachs, 4. A., Art. 5 Rn. 46a.

63 Evgeny Morozov, The Net Delusion, 2011, p. xi–xii.

teter – „Wahrheit“, sondern eben auch zur Verbreitung von lügendeleiteter Propaganda.⁶⁴ Von staatlicher (oder nicht-staatlicher) Hand veranlasste, interessengeleitete Agitation übt erheblichen Druck auf den Prozess der Meinungsbildung aus; so haben bezahlte Trolle⁶⁵ und „Social bots“ in den sozialen Medien etwa die Meinungsbildung im amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf oder im Vorfeld des Brexit-Votums beeinflusst.⁶⁶ Negativer Überwachungsdruck, der einen „Chilling effect“ auf die freie Meinungsäußerung zumindest in den Ländern zur Folge hat, in denen staatliche Repression etwa in Form der Inhaftierung, des Berufsverbots etc. droht, kommt hinzu. Schlimmer noch droht freie Kommunikation über das Internet Oppositionelle in Gefahr zu bringen, die durch staatliche Überwachungsmaßnahmen z. B. in den sozialen Medien aufgespürt werden können.⁶⁷

Doch auch abgesehen von vorsätzlicher Manipulation und Täuschung deutet vieles darauf hin, dass ein von Objektivität getragener offener Diskurs auch durch die Strukturen, in denen sich im 21. Jahrhundert Meinungsbildung (insb. im Internet) vollzieht, erschwert wird. Während noch bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts „die Wahrnehmung und Beschreibung gesellschaftlicher Verhältnisse ganz durch die Interaktion unter Anwesenden beherrscht“ war⁶⁸, vollzieht sich Kommunikation der Gegenwart häufig unter Bedingungen der personalen Distanz und Anonymität. Ein quasi radikal-demokratisches Internet ermöglicht es jedem, sei er qualifiziert oder nicht, seiner Stimme Gehör zu verschaffen und schafft damit auch Potenzial für Unsachlichkeit, Radikalisierung und Polarisierung. „*Abwegiges, Ironie, Idiotien, Pathologien, Protest, Empörung, Hass, Täuschung, Manipulation, Störung, Angst, Ablehnung, Paranoia, Verwirrung, Abwehr – ein*

Informationschaos ohne Beispiel“ herrschen vor⁶⁹ bei einer gleichzeitigen Verringerung sozialer Kontrollmechanismen, was Hemmungslosigkeit begünstigt. Es fehlt „die Kontrolle der Anwesenden“.⁷⁰ Diese Problematik wird dadurch verschärft, dass die Realität der modernen Gesellschaft zunehmend komplexer und für den einzelnen inmitten einer „neuen Unübersichtlichkeit“⁷¹ immer schwerer zu durchschauen wird. Infolgedessen neigen die mit komplexer Information überforderten Rezipienten dazu, nur noch das als „wahr“ anzusehen, was ihrer eigenen subjektiven Weltsicht am ehesten entspricht; dissonante Informationen werden ausgeblendet. – *Doxa* nannten die alten Griechen zumeist abwertend die unreflektierte Ansicht der breiten Masse von „Meinenden“, also quasi deren „Bauchgefühl“, gegenüber dem *Episteme*, also der von Wissen getragenen Reflexion.⁷² „Ignoranz“ wird dabei „zur letzten Zuflucht“ des überforderten Publikums⁷³ und drückt sich aus in verbaler Aggression. Es droht das verloren zu gehen, was Jürgen Habermas als die „Validierungsfunktion“ von Kommunikation beschrieben hat,⁷⁴ nämlich die zumindest potenzielle gemeinsame Bereitschaft, sich von fremden Ansichten gegebenenfalls auch umstimmen zu lassen. Aufgabe der Kommunikation ist es, Konflikte in Dispute zu transformieren; die Teilnehmer sollten voneinander lernen und ihre Interessen im Lichte der Gegenargumente abwä-

64 Morozov (Fn. 63), p. xiv.

65 Ebd., p. xv.

66 Lewke, in: InTeR 2017, S. 207–216 (S. 210).

67 Morozov (Fn. 63), p. xv.

68 Niklas Luhmann, *Soziale Differenzierung: Zur Geschichte einer Idee*, 1985, S. 132.

69 Kusanowsky, *Die Immunreaktion der Lernverweigerung*, vgl. <http://www.carta.info/72286/die-immunreaktion-der-lernverweigerung/> (besucht am 23. März 2018).

70 Olaf Hoffjahn/Hans-Jürgen Arlt, *Die nächste Öffentlichkeit*, 2015, S. 137.

71 Jürgen Habermas, *Die neue Unübersichtlichkeit*, 1985, passim.

72 Klaus Held, *Die Zweideutigkeit der Doxa und die Verwirklichung des modernen Rechtsstaats*, in: Johannes Schwartdländer/Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Meinungsfrei – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA*, 1986, S. 9–29 (S. 9).

73 Hoffjahn/Arlt (Fn. 70), S. 135.

74 Patrick Donges/Otfried Jarren, *Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft*, 4. A., 2017, S. 81.

gen.⁷⁵ – Gerade dies aber ist immer weniger gewährleistet.

Konfrontationen mit fremden und als bedrohlich eingestuften Weltentwürfen (z. B. – aus Sicht des Westens – eines radikalen Islamismus oder eines osteuropäischen aggressiven Nationalismus oder – aus Sicht des Ostens oder der muslimischen Welt – eines rücksichtslosen westlichen Kulturimperialismus)⁷⁶ bergen in sich die Gefahr weiterer Polarisierung. Andererseits gibt es auch Anhaltspunkte dafür, dass unter den Bedingungen der Internetgesellschaft geführte Diskurse und deliberative Prozesse auch den qualitätvollen Austausch von Meinungen und Ideen – nicht zuletzt auf globaler Ebene – befördern können; grenzüberschreitende Kommunikation im Sinne von Völkerverständigung und damit Friedenssicherung erscheint grundsätzlich als wünschenswertes Gut.⁷⁷ Dies setzt allerdings voraus, dass sie sich unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen abspielen, wie „eine freiheitliche politische Kultur und eine aufgeklärte Sozialisation“ der beteiligten Individuen.⁷⁸ Problematisch hieran ist zum einen, dass sich die entsprechenden Bedingungen jedenfalls nicht vollständig vom Staat oder dem Recht vorgeben lassen. Das vielzitierte *Böckenförde'sche* Diktum kommt in den Sinn, nach dem der freiheitliche, säkularisierte Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann.⁷⁹ – Der moderne Staat steckt in dem Dilemma, dass er, um Freiheitlichkeit sicherzustellen, im Grunde Freiheitlichkeit beschränken müsste. Dies scheint etwa auf, wenn bezüglich qualitätvoller Diskurse im

Internet konstatiert wird, dass „Teilnahme-hürden“ und „strukturelle Vorgaben“ (wie Entscheidungsvorlagen) diese beförderten⁸⁰, gleichzeitig aber offengelassen wird, mit welchen (gesetzgeberischen?) Mitteln konstruktive Online-Kommunikation sichergestellt werden sollte. Dass eine Aufgabe indessen schwer erscheint, heißt nicht, dass sie nicht zumindest in Teilen auch lösbar wäre. Hier bedarf es verstärkter Anstrengungen im Bereich einer international abgestimmten globalen Medien- und Kommunikationspolitik.⁸¹ Letztlich bieten allein in ein Gesamtsystem staatlicher Verantwortung für eine aufgeklärte Gesellschaft eingebettete Maßnahmen (Kennzeichnungspflicht von Social bots, Abwehr bezahlter Agitatoren, staatliche Aufklärung und Schaffung von Medienkompetenz, Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern etc.) die Chance eines qualitätvollen öffentlichen, auch internationalen Diskurses über die Herausforderungen der Zukunft. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz etwa beschreitet hier – trotz möglicherweise berechtigter Kritik an einzelnen Punkten – grundsätzlich einen richtigen Weg. Den Staat trifft eine Pflicht zur Sicherstellung des von Art. 5 Abs. 1 GG verbürgten Kommunikationsprozesses, die er – auch um die Gefahr der Beeinträchtigung einer ansonsten völlig sich selbst überlassenen Kommunikationslandschaft – entsprechend wahrnehmen muss. Hierin liegt – neben der auch subjektivrechtlichen Komponente, die dem Art. 5 Abs. 1 GG in Hinblick auf die persönliche Entfaltungsfreiheit des Individuums und dessen sozial-gemeinwohlorientierter Dimension – ein wesentlicher, objektiv-rechtlicher Aspekt des Art. 5 Abs. 1 GG.

75 Alma Kolleck, Politische Diskurse online, 2017, S. 22.

76 Vgl. Eibe Riedel, Recht auf kulturelle Identität – Ein normativer Rahmen für eine „Neue Weltinformationsordnung“, in: Johannes Schwardtländer/Eibe Riedel (Hrsg.), Neue Medien und Meinungsfreiheit, S. 239–267, passim.

77 Simon Berghofer, Globale Medien- und Kommunikationspolitik, 2017, S. 378.

78 Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung, 1998, S. 366.

79 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 60.

VI. Resümee

Der freie Meinungs-austausch ist der menschlichen Kultur immanent und Bedingung für ihre gedeihliche Entwicklung. Positive historische Beispiele sind etwa die griechische Polis und die republikanischen Städteordnungen des antiken Rom

80 Kolleck (Fn. 75), S. 283, 286.

81 Vgl. Berghofer (Fn. 77), S. 379.

oder der geistige Ruck, der durch Europa in der das Mittelalter ablösenden Neuzeit ging. Genauso hat es schon immer Bestrebungen gegeben, Meinungs- und Redefreiheit auch zu unterdrücken und unliebsame Gedanken zu ächten. Indessen zeigen die historischen Erfahrungen, dass politische oder kulturelle Ordnungen, die wirkliche Gedanken- und Meinungsfreiheit nicht gewähren, dauerhaft keinen Bestand haben. Wenn Probleme in einer Gesellschaft nicht angesprochen werden dürfen, werden sie auch keiner Lösung zugeführt. Eine Gesellschaft aber, die ihre Probleme nicht löst und in der Missstände nicht angesprochen werden, wird keinen Bestand haben. Dies gilt

für das römische Reich der Spätantike, die katholische Kirche vor Anbeginn der Reformation, die kommunistischen Regime Osteuropas oder den allein auf den Willen des „Führers“ konzentrierten Unrechtsstaat der Nationalsozialisten in Deutschland. Es gilt aber auch für die Gegenwart. Der aufgeklärte Diskurs ist Vorbedingung dafür, die Probleme der Gesellschaft erfolgreich angehen zu können. Dies setzt aufgeklärte und unmanipulierte Individuen voraus. Letztlich gilt insofern auch heute noch der Satz des Sophokles, wonach *„sich die weniger guten Kräfte im Staate durchsetzen und Fehler das Staatswesen zugrunde richten, wenn die freie Rede nicht erlaubt ist“*.⁸²

82 Sophocles, fr. 193, S. 175, zitiert nach Gornig (Fn. 25), S. 59.